



1 HOTELLERIETAXEN pro Person und Tag

Einzelzimmer 1.-3. Stock Ferien-/Entlastungszimmer (muss für mindestens 3 Wochen gebucht werden)	CHF 167.00	In der Hotellerietaxe inbegriffen <ul style="list-style-type: none"> • Unterkunft • Elektrisches Pflegebett, Nachttisch • Frühstück, Mittagessen, Abendessen, Zwischenverpflegung, Spezialkost, Tee, Mineralwasser (keine alkoholischen Getränke) • Nebenkosten (Wasser, Strom, Heizung) • Wäscheversorgung (Bettwäsche, Frotteewäsche) • Waschen der persönlichen Kleidung (chem. Reinigung ausgeschlossen) • Zimmerreinigung • Nutzung der Infrastruktur des Heimes • Hauswartung und Sicherheit • Anteil Amortisation (Hypothekarzinsen, Abschreibungen)
Einzelzimmer 4. Stock	CHF 171.00	
Doppelbelegung im Einzelzimmer 1.-3.Stock	CHF 145.00	
Doppelbelegung im Einzelzimmer 4. Stock	CHF 149.00	
Entlastungsbett / Ferienbett	CHF 159.00	

Die vom Kanton Basel-Landschaft bestimmte Subventionsverzinsung von CHF 18.00 pro Tag wird allen Bewohnerinnen und Bewohnern verrechnet, die weniger als fünf Jahre Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben (§ 5 Verordnung GeBPA, Gesetz über die Betreuung und Pflege in Alters- und Pflegeheimen).

2 PFLEGETAXEN (Pflegenormkosten Kanton Basel-Landschaft) / BETREUUNGSTAXEN pro Person und Tag

Zusätzlich zur Hotellerietaxe werden Pflegeleistungen verrechnet.

Als Bedarfserhebungssystem wird BESA 5.0 und Leistungskatalog 2010 angewendet.

Die Pflegenormkosten und der von der Wohnsitzgemeinde zu leistende Beitrag (Gemeindebeitrag) an die Pflegekosten wird vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft festgelegt.

Der Beitrag der Krankenversicherer an die Pflegekosten wird vom Bundesrat festgelegt.

BESA-Grad	Pflegetaxe Kanton BL pro Person und Tag	Krankenkassenbeitrag pro Person und Tag	Gemeindebeitrag pro Person und Tag	Selbstkosten Pflege pro Person und Tag	Betreuungstaxe pro Person und Tag	Total Eigenleistung Pflege- und Betreuungskosten pro Person und Tag
0	0.00	0.00	0.00	0.00	+ 32.00	= 32.00
1	26.40	-9.60	-0.00	= 16.80	+ 38.05	= 54.85
2	39.60	-19.20	-0.00	= 20.40	+ 44.05	= 64.45
3	66.00	-28.80	-14.20	= 23.00	+ 44.10	= 67.10
4	92.40	-38.40	-31.00	= 23.00	+ 44.10	= 67.10
5	118.80	-48.00	-47.80	= 23.00	+ 44.15	= 67.15
6	145.20	-57.60	-64.60	= 23.00	+ 42.20	= 65.20
7	171.60	-67.20	-81.40	= 23.00	+ 41.20	= 64.20
8	198.00	-76.80	-98.20	= 23.00	+ 40.25	= 63.25
9	224.40	-86.40	-115.00	= 23.00	+ 39.30	= 62.30
10	250.80	-96.00	-131.80	= 23.00	+ 37.30	= 60.30
11	277.20	-105.60	-148.60	= 23.00	+ 34.35	= 57.35
12	303.60	-115.20	-165.40	= 23.00	+ 30.40	= 53.40
Pflegeleistungen				Betreuungsleistungen		
<ul style="list-style-type: none"> - Alle medizinischen Verrichtungen gemäss KVG - Medizinische Versorgung nach Verordnung der Ärztin, des Arztes - Spezielle Kost (Diäten, Schonkost usw.) 				<ul style="list-style-type: none"> - Aktivierung - Alltagsgestaltung - Entlastungsangebote - Alle NICHT-KVG-pflichtigen Leistungen 		



Die Berechnung der individuellen Pflege- und Betreuungskosten gemäss BESA (Bewohnerinnen-Einstufungs- und Abrechnungs-System) erfolgt erstmals rückwirkend auf den Eintrittstermin oder bei Veränderungen der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit per dato. 14 Tage nach Eintritt wird die erste Erhebung erstellt.

Bewohnerinnen und Bewohner ohne BESA-Einreihung bezahlen für vorübergehend bezogene Leistungen (z.B. im Krankheitsfalle) nach Aufwand. Bei länger als 14 Tage dauernden Erkrankungen wird eine BESA-Überprüfung vorgenommen, die allenfalls eine Einreihung in einen neuen BESA-Grad zur Folge hat.

3 Vorschussleistung für Dienstleistungen des Alters- und Pflegeheimes

Bei Eintritt wird ein zinsloses Depot als Vorschussleistung für Dienstleistungen in Höhe von CHF 8'000.00 (CHF 2'000.00 Entlastungsbett / Ferienbett) pro Person erhoben. Das Depot ist innert 10 Tagen vor Eintritt einzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt nach Austritt und nach Bezahlung aller geschuldeten Rechnungen.

4 Neben der Hotellerie Taxe, den Pflege- und Betreuungstaxen fallen weitere Kosten für persönliche Auslagen an, wie sie teilweise in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt sind.

Zusätzlich in Rechnung gestellte Leistungen

Leistungen, die nicht in der Hotellerietaxe oder in den Pflege- und Betreuungstaxen berücksichtigt sind, werden separat in Rechnung gestellt.

Notwendige Begleitung durch das Personal (ausser Haus), Botengänge	CHF 60.00 pro Stunde
TV-Antennengebühr GGA	CHF 9.00 pro Monat
Obligatorische Kollektiv-Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung	CHF 6.00 pro Monat
Telefonpauschale inkl. Inlandgespräche	CHF 30.25 pro Monat
Auslandgespräche	Nach Aufwand
Postnachsendungen	CHF 8.00 pro Versand
Handwerkerleistungen am persönlichen Eigentum	CHF 60.00 pro Stunde
Betreuung der eigenen Tiere (ohne Futter)	CHF 60.00 pro Stunde
Einmalige Kosten für die Beschriftung der persönlichen Kleider	CHF 70.00 pauschal
Chemische Reinigung	gemäss Aufwand
Zeitschriften, Zeitungen etc.	gemäss Aufwand
Süsse Getränke, Wein, Bier etc.	gemäss Aufwand
Coiffeur, Fusspflege	gemäss Aufwand
Instandstellungspauschale (bei Austritt / nach Todesfall)	CHF 500.00
Mahngebühr	CHF 20.00 pro Mahnung

Abwesenheiten (Ferien, Spitalaufenthalt etc.): Abreise- und Rückkehrtage werden voll berechnet. Folgetage werden mit einer Kostgeldvergütung von CHF 15.00 berechnet. Eine Bereitstellungstaxe in Höhe der jeweiligen Betreuungstaxe wird weiterhin geschuldet. Die Pflegetaxe wird erlassen.

Reservationsgebühren ab Zusage Termin auch bei späterem, als vereinbartem Eintritt: Hotellerietaxe minus CHF 15.00 Kostgeldvergütung pro Tag bis zum Eintrittstag.

Bei Nichteintritt infolge unvorhergesehener Ereignisse wird trotzdem für 10 Tage die Hotellerietaxe minus CHF 15.00 Kostgeld geschuldet. Keine Verrechnung der Pflegetaxe. Abreise- und Rückkehrtage werden zum vollen Tarif berechnet.

Rechnung für die monatlich erbrachten Leistungen erfolgt im Folgemonat und ist innert 30 Tagen zu begleichen. Vorteilhaft ist die Begleichung via Lastschriftverfahren (LSV). Antragsformulare können beim Sekretariat bezogen werden.

Ferner beachten Sie bitte das Reglement für Bewohnerinnen und Bewohner.

Genehmigung der Preise 2023

Die Preise werden vom Vorstand des Vereins für Alterswohnen Muttenz jährlich geprüft und angepasst und vom Gemeinderat genehmigt.

Die Preise sind gültig ab 01.01.2023 und bilden einen integrierenden Bestandteil des Pensionsvertrages.